

Geschäftsordnung

der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Europaallee 7 - 9
66113 Saarbrücken
Telefon: 0681 99 83 70
Telefax: 0681 99 83 7-140



Geschäftsordnung der KVS gemäß Beschluss der VV vom 09.12.2020



Inhaltsverzeichnis

A.	Vertreterversammlung	
§ 1	Einberufung der Vertreterversammlung	3
§ 2	Aufstellung der Tagesordnung	3
§ 3	Beschlussfähigkeit	4
§ 4	Teilnahme von Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern der Verwaltung	4
§ 5	Öffentlichkeitsgrundsatz	5
§ 6	Aufgaben des Vorsitzenden der Vertreterversammlung gemäß § 10 der Satzung der KVS	6
§ 7	Aufgaben des Vorsitzenden der Vertreterversammlung gemäß § 10 der Satzung der KVS	6
§ 8	Anträge außerhalb der Tagesordnung	7
§ 9	Durchführung der Beratungen und Rederecht	8
§ 10	Abstimmungen	9
§ 11	Vertagung und Unterbrechung	10
§ 12	Erledigung dringlicher Angelegenheiten	10
B.	Vorstand	
§ 13	Richtlinien	12
§ 14	Inkrafttreten	13

Soweit sich Bezeichnungen dieser Geschäftsordnung auf Personen oder ein Amt beziehen, gelten sie für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Form.

A. Vertreterversammlung

§ 1

Einberufung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung der KVS wird vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung bzw. seinem Stellvertreter unter Beachtung des § 10 Abs. 3 und 7 der Satzung der KVS einberufen.
- (2) Die Vertreterversammlung ist mindestens zweimal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn der Vorstand der KVS oder fünf Mitglieder der Vertreterversammlung schriftlich mit Angabe des zu erörternden Gegenstandes beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung die Einberufung beantragen.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen müssen mindestens eine Woche vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail bzw. in anderer geeigneter elektronischer Weise versandt sein. In besonders dringenden Fällen kann die Einberufung mit einer kürzeren Frist erfolgen. Änderungen der Satzung sowie Änderungen der Wahl- und der Disziplinarordnung können nur beschlossen werden, wenn diese den Mitgliedern der Vertreterversammlung zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Bestimmungen, die geändert werden sollen, mitgeteilt worden sind.
- (4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung gilt gegenüber einem Mitglied der Vertreterversammlung als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint.

§ 2

Aufstellung der Tagesordnung

Für die Aufstellung der Tagesordnung zur Vertreterversammlung gilt § 10 Abs. 1 der Satzung der KVS.

§ 3

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Vertreterversammlung ist und bleibt beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist eine zweite Vertreterversammlung zur Beratung derselben Tagesordnung bzw. desselben Tagesordnungspunktes, die frühestens am vierten nachfolgenden Werktag unter Fortfall der Ladungsfrist einberufen werden kann, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Diese Regelung gilt nicht für Änderungen der Honorarverteilung.
- (3) Die Vertreterversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (4) Änderungen der Disziplinarordnung sowie Änderungen der Honorarverteilung können nur beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden für die Änderung stimmen. Satz 1 gilt für Satzungsänderungen und Änderungen der Wahlordnung mit der Maßgabe, dass darüber hinaus 2/3 der Mitglieder der Vertreterversammlung anwesend im Sinne von Absatz 1 sein müssen.

§ 4

Teilnahme von Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern der Verwaltung

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, an den Sitzungen der Vertreterversammlung teilzunehmen, es sei denn, sie sind aus wichtigem Grund verhindert. Sie sind berechtigt, Anträge zu stellen.
- (2) Der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer und der Justitiar nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 5

Öffentlichkeitsgrundsatz

Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nach Maßgabe von § 10 Abs. 4 der Satzung öffentlich.

§ 6

Aufgaben des Vorsitzenden der Vertreterversammlung gemäß § 10 der Satzung der KVS

- (1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung bzw. sein Stellvertreter leitet und schließt die Sitzungen der Vertreterversammlung.
- (2) Nach Abschluss der Beratung über jeden Punkt der Tagesordnung ist der gefasste Beschluss oder das Ergebnis der Beratung durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung festzustellen.
- (3) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung einen Berichterstatter bestellen.
- (4) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann Mitglieder von Ausschüssen sowie Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 7

Aufgaben des Vorsitzenden der Vertreterversammlung gemäß § 10 der Satzung der KVS

- (1) Über die Sitzungen der Vertreterversammlung sind Protokolle zu führen. Diese haben Ort und Tag der Sitzung sowie die Namen der Anwesenden zu enthalten.
- (2) Die Protokolle müssen den Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Anträge, die Namen der Antragsteller und das Abstimmungsergebnis sowie das Wesentliche über den Hergang der Sitzung enthalten.
- (3) Jedem Mitglied der Vertreterversammlung und jedem Mitglied des Vorstandes ist eine Abschrift des Protokolls der Sitzungen der Vertreterversammlung zuzustellen. Einwände gegen das Protokoll müssen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Geschäftsstelle der KVS zu Händen des Vorsitzenden der Vertreterversammlung schriftlich zugegangen sein. Die Niederschrift gilt am dritten Tag nach Aufgabe bei der Post als zugestellt. Einwände, die nach Ablauf der vorstehenden Frist erhoben werden, bleiben unberücksichtigt.
- (4) Nach Eröffnung jeder Sitzung müssen etwaige Einwände gegen das Protokoll mitgeteilt werden. Über fristgerecht erhobene Einwände ist abzustimmen. Das Protokoll ist in der vorgelegten Fassung bzw. mit den beschlossenen Änderungen zu genehmigen. Die Protokolle sind nach Genehmigung durch den Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8

Anträge außerhalb der Tagesordnung

Über Anträge gem. § 10 Abs. 2 der Satzung der KVS ist die Beschlussfassung der Vertreterversammlung, dass sie sich mit diesen befassen und hierüber beschließen will, jeweils unmittelbar nach Aufruf der betreffenden Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung herbeizuführen.

§ 9

Durchführung der Beratungen und Rederecht

- (1) Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes wird zu diesem Tagesordnungspunkt verhandelt.
- (2) Den Diskussionsrednern wird das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erhalten in der Vertreterversammlung das Wort:
 - a) Vorstandsmitglieder,
 - b) ein etwa benannter Berichtersteller, der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer und der Justitiar,
 - c) wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
 - d) wer die Vertagung oder die Überweisung des Gegenstandes an einen Ausschuss beantragen will,
 - e) wer zur tatsächlichen Berichtigung sprechen will,

- f) wer den Schluss der Aussprache beantragen will.
- (3) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann einem Mitglied der KVS, das nicht Mitglied der Vertreterversammlung ist, mit Zustimmung der Vertreterversammlung ein Rederecht einräumen, soweit dies der Beratung und Beschlussfassung dienlich ist. Die Zustimmung der Vertreterversammlung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Anwesenden.
- (4) Die Redezeit kann auf Beschluss der Vertreterversammlung beschränkt werden.
- (5) Wird ein Antrag gestellt, so erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.
- (6) Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist unmittelbar nach Antragstellung abzustimmen. Zu dem Antrag auf Schluss der Aussprache können nur je ein Redner dagegen und ein Redner dafür nach der Reihenfolge der Wortmeldungen dieser beiden Redner sprechen. Bereits vorliegende Wortmeldungen sind noch zu berücksichtigen.
- (7) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung hat die Pflicht, Redner, die nicht zur Sache sprechen, hierauf aufmerksam zu machen und ihnen im Wiederholungsfalle das Wort zu entziehen. Der Vorsitzende hat ferner die Pflicht, diejenigen, die gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, zur Ordnung zu rufen. Den Betroffenen steht hiergegen der Einspruch an die Versammlung frei, die ohne Erörterung endgültig entscheidet.

§ 10 Abstimmungen

- (1) Über Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, dass über den weitergehenden Antrag vor dem weniger weitgehenden und über Abänderungsanträge vor dem Hauptantrag abgestimmt wird. Die Entscheidung über die Reihenfolge obliegt dem Vorsitzenden. Allen anderen Anträgen gehen vor die Anträge auf:
- a) Übergang zur Tagesordnung,
 - b) Vertagung,
 - c) Überweisung an einen Ausschuss.
- (2) Vor der Abstimmung wird der Antrag in seiner endgültigen Formulierung nochmals verlesen und das Wort dann nur zur Fragestellung zu dem Antrag selbst oder zu einem Antrag auf geheime Abstimmung erteilt. Darüber hinaus stellt der Vorsitzende der Vertreterversammlung vor jeder Abstimmung die Beschlussfähigkeit nach § 3 fest.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, soweit nicht eine geheime Abstimmung nach der Satzung vorgeschrieben ist, von einem Mitglied der Vertreterversammlung beantragt wird oder eine schriftliche Abstimmung gem. § 10 Abs. 7 der Satzung erfolgt. Eine geheime Abstimmung kann nicht mehr beantragt werden, wenn die Abstimmung bereits begonnen hat. Die Abstimmung hat begonnen, sobald der Vorsitzende der Vertreterversammlung zur Stimmabgabe aufgefordert hat.

§ 11

Vertagung und Unterbrechung

- (1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung können auf Grund eines Beschlusses vor Erledigung der vorgesehenen Tagesordnung vertagt werden. Die nicht erledigten Gegenstände sind auf der Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung der Vertreterversammlung zuerst zu behandeln.
- (2) Die Sitzungen können durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung kurzfristig unterbrochen werden.

§ 12

Erledigung dringlicher Angelegenheiten

Wird die rechtzeitige Erledigung einer dringlichen Angelegenheit dadurch gefährdet, dass die Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung noch nicht vorliegt, ist der Vorstand berechtigt, selbst zu entscheiden und die Zustimmung der Vertreterversammlung nachträglich einzuholen.

B. Vorstand

§ 13

Richtlinien

Der Geschäftsgang des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland ist in den mit Beschluss des Vorstandes der KVS in der jeweils gültigen Fassung erlassenen Richtlinien gem. §§ 79 Abs. 6 SGB V, 35a Abs. 1 Sätze 3 und 4 SGB IV in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Satzung der KVS geregelt.

§ 14

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung in der vorstehenden Fassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez.

Dr. med. Dirk Jesinghaus

Vorsitzender der Vertreterversammlung